

regelmäßig wiederkehrend, aber zeitlich begrenzt, so daß der Grundstücksbesitzer Zahlung einer Rente beanspruchen kann, so liegen auch die Voraussetzungen zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung gemäß § 940 ZPO. vor¹⁾).

2. Schwierigkeiten bereitet dagegen die Glaubhaftmachung der Arrestforderung. Denn wenn der Kausalzusammenhang zwischen Einwirkung des Bergbaus und Eintritt des Schadens unter den Parteien streitig ist, so kann ein einzelnes, dem Grundstücksbesitzer günstiges Privatgutachten zur Glaubhaftmachung nicht genügen, da erfahrungsmäßig die Gutachten von Sachverständigen einander oft widersprechen. Mit Rücksicht darauf, daß der Grundstücksbesitzer selten in der Lage ist, den auf Grund des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung erhaltenen Betrag zurückzuerstatten, wenn er im Hauptprozesse unterlegen ist, wird man besonders hohe Anforderungen an die Glaubhaftmachung stellen müssen. Man wird deshalb einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung nur dann erlassen, wenn der Tatbestand so weit geklärt ist, daß jedenfalls feststeht, daß der Bergwerksbesitzer entschädigungspflichtig ist. Es muß also der Grund des Anspruchs, wozu vor allem die Frage des Kausalzusammenhanges zwischen Einwirkung des Bergbaus und Eintritt des Schadens gehört, bereits zugunsten des Grundstücksbesitzers geklärt sein, und zwar entweder durch rechtskräftiges Zwischenurteil oder doch wenigstens derartig, daß nach Ansicht des Gerichts das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht mehr durch Hinzutritt neuer Momente umgestoßen werden kann. Andererseits ist der Erlaß eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung innerhalb dieser engen Grenzen oft zweckmäßig zur Durchkreuzung einer Verschleppung des Rechtsstreites durch den Bergwerksbesitzer.

B. 1. Wegen Fehlens eines Arrestgrundes aber wird ein Arrest selbst innerhalb dieser engen Grenzen nur sehr selten erlassen werden können. Persönliche Arreste scheiden von vornherein aus; aber auch ein dinglicher Arrest

1) RG. Bd. 27 S. 429.